

Aus- und Weiterbildungsreglement

Erlassen durch den Gemeinderat am:

6. März 2024

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2024-17 vom 6. März 2024
in Kraft gesetzt per: 1. März 2024

Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlage und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Ziele	3
Art. 5	Zuständigkeit und Bewilligungsverfahren.....	3
Art. 6	Budgetierung.....	4
B.	Kostenübernahme, Pflichtzeit und anrechenbare Arbeitszeit	4
Art. 7	Kurse, Fachtagungen und Seminare	4
Art. 8	Lehrgänge und andere weitergehende Kurse.....	4
Art. 9	Teilzeit	5
C.	Rückerstattungspflicht.....	5
Art. 10	Fachtagungen und Seminare	5
Art. 11	Lehrgänge und andere weitergehende Kurse.....	5
Art. 12	Nichtausrichten der Beiträge, Rückforderung	5
D.	Aufgaben- und Kompetenzdelegation	5
Art. 13	Bewilligungsinstanz	5
E.	Schlussbestimmung	6
Art. 14	Inkrafttreten.....	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich

Gestützt auf Art. 24 Ziff. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat dieses Reglement. Es gilt für alle Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde Bubikon, die der kommunalen Personalverordnung unterstellt sind.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt die einheitliche Förderung und Unterstützung der Weiterbildungsaktivitäten der Mitarbeitenden im Sinne der Gemeindestrategie.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Bubikon fördert gezielt Aus- und Weiterbildungsmassnahmen,

- die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Angestellten erforderlich sind,
- die helfen, die beruflichen Kompetenzen der Mitarbeitenden weiterzuentwickeln,
- die eine Übernahme neuer Aufgaben ermöglichen.

² Die Freistellung von Mitarbeitenden für den Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und die Kostenübernahme durch die Gemeinde Bubikon bemisst sich nach dem tätigkeitsbezogenen Nutzen für den Mitarbeitenden gemäss aktueller Stellenbeschreibung respektive konkreter Entwicklungsplanung. Dabei sind die betrieblichen Umstände zu berücksichtigen.

³ Bei Lehrgängen wird mit den Mitarbeitenden vor Kursbeginn die Übernahme der Kurskosten, die Pflichtzeit und anrechenbare Arbeitszeit schriftlich vereinbart.

Art. 4 Ziele

Durch gezielte Aus- und Weiterbildung sollen Wissen und persönliche sowie fachliche Fähigkeiten der Mitarbeitenden verbessert werden, damit gegenwärtige und zukünftige Anforderungen in möglichst hoher Qualität und Effizienz erfüllt werden können. Regelmässige Weiterbildungsaktivitäten steigern zudem die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und tragen zu einer besseren Arbeitgeberattraktivität bei. Neben der aktiven Förderung durch die Führungskräfte sind die Mitarbeitenden auch selbst für die Weiterentwicklung ihrer beruflichen Kenntnisse und die Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit verantwortlich.

Art. 5 Zuständigkeit und Bewilligungsverfahren

¹ Die Vorgesetzten sind erste Ansprechpersonen für Themen im Bereich Aus- und Weiterbildung. Als Führungskräfte sind sie verantwortlich für die Planung und Umsetzung der fachspezifischen Aus- und Weiterbildungen ihrer Mitarbeitenden.

² Ein- oder mehrsemestrige, berufsbegleitende Lehrgänge, namentlich höhere Fachausbildungen und Nachdiplom-Studiengänge, sind in den jährlichen

Mitarbeitergesprächen zwischen den direkten Vorgesetzten und den Mitarbeitenden zu diskutieren und einzuleiten. Die persönlichen Lernziele sowie der betriebliche Nutzen sind zu begründen. Die Anträge der Mitarbeitenden werden durch die direkte Vorgesetzte bzw. den direkten Vorgesetzten beurteilt und visiert. Beiträge, Pflichtzeit und anrechenbare Arbeitszeit werden durch die Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber bewilligt. Die HR-Verantwortliche bzw. der HR-Verantwortliche verfasst die Vereinbarungen.

³ Den Besuch von Fachtagungen und Einzelseminaren vereinbaren die Mitarbeitenden vor Beginn mit ihrer direkten Vorgesetzten bzw. ihrem direkten Vorgesetzten.

Art. 6 Budgetierung

Aus- und Weiterbildungen sind in das folgende Jahresbudget aufzunehmen.

B. Kostenübernahme, Pflichtzeit und anrechenbare Arbeitszeit

Art. 7 Kurse, Fachtagungen und Seminare

¹ Bei bewilligten Kursen, Fachtagungen und Seminaren übernimmt die Gemeinde die gesamten Kosten inklusive Spesen¹ für ausgewiesene Auslagen.

² Für bewilligte Kurse, Fachtagungen und Seminare werden, unabhängig von Ort und Zeiten, die tatsächlich angewendete Arbeitszeit, maximal jedoch 8.24 Stunden (bei ganztägigen Veranstaltungen) beziehungsweise 4.12 Stunden (bei halbtägigen Veranstaltungen) angerechnet.

³ Für Kurse, Fachtagungen und Seminare, die am Abend, an Samstagen oder an Sonntagen stattfinden, besteht kein Anspruch auf Anrechnung von Arbeitszeit.

Art. 8 Lehrgänge und andere weitergehende Kurse

¹ Bei Lehrgängen oder anderen weitergehenden Kursen, die das Ziel verfolgen, die fachlichen und/oder persönlichen Kompetenzen im zugewiesenen Arbeitsgebiet zu erhöhen, werden die Kosten für Lehrgang, Schulmaterial und Prüfungsgebühren in der Regel vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

² Fahrt- und Verpflegungsspesen für den Besuch solcher Kurse und Lehrgänge werden in der Regel nicht vergütet.

³ Den Mitarbeitenden werden für den Kursbesuch an Werktagen Zeitgutschriften von maximal 8.24 Stunden gewährt.

⁴ Zwischen der Gemeinde und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter kann eine andere gleichwertige Aufteilung von Kosten bzw. anrechenbarer Arbeitszeit vereinbart werden.

¹ Gemäss dem jeweils gültigen Spesenreglement der Gemeinde Bubikon

Art. 9 Teilzeit

Der Besuch von angeordneten, für die Funktionsausübung erforderlichen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen wird bei Teilzeitangestellten vollumfänglich als Arbeitszeit angerechnet.

C. Rückerstattungspflicht**Art. 10 Fachtagungen und Seminare**

Bei bewilligten Fachtagungen und Seminaren besteht bei Kündigung seitens Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer keine Rückzahlungspflicht.

Art. 11 Lehrgänge und andere weitergehende Kurse

¹ Bei einer Kündigung seitens der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters oder der Gemeinde erstattet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die von der Gemeinde entrichteten Beiträge "pro rata temporis"² wie folgt zurück:

- Ab CHF 5'000 bis CHF 9'999 während eines Jahres ab Ende der Ausbildung jeweils 1/12 pro Monat
- Ab CHF 10'000 bis CHF 14'999 während zweier Jahre ab Ende der Ausbildung jeweils 1/24 pro Monat
- Ab CHF 15'000 bis CHF 20'000 während dreier Jahre ab Ende der Ausbildung jeweils 1/36 pro Monat

² Bei einer Kündigung seitens des Mitarbeitenden oder der Gemeinde während der Ausbildung erstattet der Mitarbeitende die von der Gemeinde entrichteten Beiträge vollumfänglich zurück.

³ Ein Abbruch der Aus- und Weiterbildung infolge Schwangerschaft, Unfalls oder langwieriger Krankheit begründet keine Rückerstattungspflicht.

Art. 12 Nichtausrichten der Beiträge, Rückforderung

¹ Bei Nichtbesuch, unregelmässigem Seminar- oder Lehrgangsbesuch oder bei Kursabbruch behält sich die Gemeinde das Recht vor, anfänglich bewilligte Beiträge nicht auszurichten bzw. bereits bezahlte Beiträge zurückzufordern.

² Eine Rückerstattungspflicht besteht auf jeden Fall für alle Weiterbildungen, die durch grobes Verschulden des Mitarbeitenden abgebrochen oder durch unentschuldigtes Fernbleiben von Prüfungen nicht beendet werden.

D. Aufgaben- und Kompetenzdelegation**Art. 13 Bewilligungsinstanz**

¹ Über den Besuch von Kursen, Fachtagungen und Seminare entscheiden die Vorgesetzten.

² Über den Besuch von Lehrgängen und anderen weitergehenden Kursen entscheidet die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber.

² Monatliche Reduktion des Rückerstattungsbetrags

Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Aus- und Weiterbildungsbestimmungen treten auf den 1. März 2024 in Kraft.

² Der Gemeinderat kann diese Bestimmungen jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.

³ Bestehende individuelle Aus- und Weiterbildungsvereinbarungen bleiben weiterhin gültig. Die Bestimmungen dieses Reglements treten an die Stelle von individuell vereinbarten Bedingungen, wenn sie für die Mitarbeitenden vorteilhafter sind.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-17 vom 6. März 2024

Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber